Rechtssache C-375/89

(abgekürzte Veröffentlichung)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien

„Vertragsverletzung — Nichtdurchführung des Urteils 5/86"

Leitsätze des Urteils

1. *Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Verstoß — Rechtfertigung — Unzulässigkeit (EWG-Vertrag, Artikel 169)*

2. *Vertragsverletzungsverfahren — Urteil des Gerichtshofes, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wird — Frist für die Durchführung (EWG-Vertrag, Artikel 171)*

1. Nach ständiger Rechtsprechung kann sich ein Mitgliedstaat nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen, um die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht zu rechtfertigen.

2. Die Durchführung eines Urteils, mit dem die Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats festgestellt wird, muß sofort in Angriff genommen und innerhalb kürzestmöglicher Frist abgeschlossen werden (siehe Urteil vom 13. Juli 1988 in der Rechtssache 169/87, Kommission/Frankreich, Slg. 1988, 4093).

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS

Generalanwalt Giuseppe Tesauro hat seine Schlußanträge in der Sitzung vom 24. Januar 1991 vorgetragen*. Er hat dem Gerichtshof vorgeschlagen, der Klage stattzugeben und dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

* Originalsprache: Italienisch.